

Interessengemeinschaft der Gläubigerschutzvereine.

Während Gläubigerschutzvereine sich in früheren Zeiten hinsichtlich ihres Wirkens auf den engen Rahmen beschränkten, der ihnen innerhalb des eigenen Verbandes gezogen wurde, und den zu erweitern sie sich in geringem Maße oder gar nicht bestreben, treten sie seit kurzem immer mehr in den Vordergrund und bilden für den Gesetzbearer und die Gerichte einen bedeutenden Faktor. Sie üben aber auch in volkswirtschaftlicher Richtung einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus. So haben bei Novellierung des Konkursgesetzes, Schaffung der Ausgleichsordnung österreichische Gläubigerschutzvereine, insbesondere der Wiener Kreditorenverein zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen, ferner bei Errichtung des ungarischen Zwangsausgleichs außerhalb des Konkurses der Budapester Gläubigerschutzverein ein gewichtiges Wort mitgesprochen. Und wenn auch da und dort die Einführung der österreichischen Verordnungen Erfahrungen gezeitigt hat, die eine Abänderung einzelner Bestimmungen als wünschenswert erscheinen lassen, und die ungarische Novelle in kaufmännischen Kreisen schon deshalb nicht voll befriedigt, weil die Autonomie der Gläubiger beinahe vollständig aufgehoben erscheint, so ist dennoch ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen, der bereits nützbringende Wirkungen erzielt hat, beziehungsweise erzielen wird.

Die Vereinigungen sind jedoch nicht dabei stehen geblieben, sie greifen in anerkannter Weise auch über die kodifikatorische Mitarbeit hinaus, indem sie in analoger Art, wie die wirtschaftliche Annäherung an Deutschland seitens der Industrie und Kaufmannschaft Österreichs angestrebt wird, eine Verbindung hinsichtlich des Gläubigerschutzes mit den Vereinigungen nicht nur Österreich-Ungarns, son-

werden möge, dazu berufen, Schulden zwangsweise einzuziehen zu können; das Projekt wurde jedoch abgelehnt.

Vom Rechtsanwalt des Budapester Handelsgremiums wurde in Anregung gebracht, ein internationales Schiedsgericht zu errichten, das nach privatrechtlicher in den Friedensvertrag aufzunehmender Regelung das Forum für bestrittene Forderungen und Zahlungsverweigerungen zu bilden hätte. Diesen Gedanken hat auch die Denkschrift des Wiener Kreditorenvereins aufgenommen. Doch wäre es verfrüht, einen Beschluß der Gläubigerschutzverbände und Handelskammern, die gewiß zur Festlegung eines Katasters in erster Linie berufen sein werden, zu provozieren, ins solange die politischen Verhältnisse keine Klärung erfahren. Immerhin ist in Berlin von der Kriegskreditbank auf Anfrage der Alttesten der Kaufmannschaft die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, bei persönlicher Kreditwürdigkeit des Darlehenswerbers Forderungen an das feindliche Ausland bevorzugen zu wollen, was wohl als Symptom dafür angesehen werden kann, daß dort mit der Einbringlichkeit eines großen Teiles der Forderungen an Schuldner gerechnet wird, die nicht in zerstörten Gebieten Aufenthalt haben, und daß die besagte Bank sich zu einer solchen Erklärung gewiß nicht bereit gefunden hätte, wenn sie nicht mit einer schiedsgerichtlichen Lösung hinsichtlich zahlungsunwilliger Schuldner rechnen würde.

Allerdings wird man daraus auch den Maßstab dafür gewinnen, daß Deutschland bei seinem früheren belangreichen Export nach handelsaktiven Gebieten, wie Frankreich und England, die Einbringlichkeit seiner Forderungen als größere Wahrscheinlichkeit ins Kalkül ziehen kann, als dies bei einem Lande wie Serbien in Aussicht zu nehmen sein wird, wo bekanntermaßen nicht nur im militärischen, sondern auch im wirtschaftlichen Sinne alles über den Haufen geworfen ist und keinerlei Anhaltspunkt besteht, ob und wo die Schuldner der Monarchie existieren, und dürfte gleiches auch hinsichtlich weiter Gebiete in Rußland zutreffen, wo Deutschland mit namhaften Exportziffern partizipiert.

Die Delegiertenversammlung, die auf Anregung des Wiener Kreditorenvereins am 27. November abgehalten wurde und deren Verlauf bereits vor kurzem skizziert wurde, befaßte sich mit dem Zusammenschluß der Gläubigerschutzverbände und nahm ein Referat des Direktors Dr. Oppenheim entgegen, das als ersten Punkt das österreichische Ausgleichsverfahren zum Gegenstand hatte. Nach bisherigen Ermittlungen im österreichischen Ausgleichsverfahren wurde den Ausführungen des Referenten zufolge in gerichtlichen Ausgleichsfällen, bei denen der Kreditorenverein intervenierte, eine durchschnittliche Erhöhung der Quote gegen Antragstellung um 15-22 Prozent erzielt, während in solchen ohne Intervention des Vereins bloß eine durchschnittliche Erhöhung der Quote um 3-14 Prozent ausfindig gebracht wurde, woraus hervorgeht, welche wichtige Aufgabe seitens eines Gläubigerschutzverbandes erfüllt werde. Es wird aus diesem Motiv als wünschenswert bezeichnet, daß sämtliche Gläubigerorganisationen durch Zusammenschluß einheitlich vorgehen und bessere Resultate zeitigen können, als wenn jeder einzelne Verband selbständig vorgeht. Dieser Anschauung schlossen sich die anwesenden Branchenvertreter an, die anderen Verbänden angehören, und damit war die Bürgschaft für das Zusammengehen der bisher abseits stehenden Korporationen für absehbare Zeit zum Ausdruck gekommen.

Aus dieser ausgangsweißen Darstellung der Betätigung von Gläubigerschutzvereinigungen kann gewiß der Eindruck gewonnen werden, daß die immer weiter ausgreifende Wirksamkeit von Gläubigerschutzverbänden sich zu einem nicht zu unterschätzenden Bindeglied unseres wirtschaftlichen Lebens herausgebildet hat und sie nach Kriegsablauf zur Lösung bedeutender handelspolitischer Fragen berufen sein werden.

J. Pepper.

Die Vereinigungen sind jedoch nicht dabei stehen geblieben, sie greifen in anerkannter Weise auch über die kodifikatorische Mitarbeit hinaus, indem sie in analoger Art, wie die wirtschaftliche Annäherung an Deutschland seitens der Industrie und Kaufmannschaft Österreichs angestrebt wird, eine Verbindung hinsichtlich des Gläubigerschutzes mit den Vereinigungen nicht nur Österreich-Ungarns, son-

werden möge, dazu berufen, Schulden zwangsweise einzuziehen zu können; das Projekt wurde jedoch abgelehnt.